

»Gefühl und anhängliche Liebe begründet. Die Annahme des
 »Geschlechtsnamens veranlaßte und zeugte von diesem treueren
 »und innigeren Bande; das Verhältniß der Klienten zum Patron
 »war daher dem der gemeinen Bergschotten zum Haupt ihres
 »Clan höchst ähnlich. Er hatte alle Ansprüche, an den Schutz
 »und die Vertretung seines Patrons, welche Vertrauen und
 »Hülfslosigkeit begründen, auch war dieser verpflichtet, ihn sogar
 »gegen seine eigene Angehörigen zu schützen. In diesem Ver-
 »hältniß konnte gegenseitig kein nachtheiliges Zeugniß abgelegt,
 »noch weniger eine Klage angestellt werden. Für seine Klienten
 »unter sich, wohl auch im Verhältniß zu ihm selbst, wie für
 »seine Kinder, war ohne Zweifel der Patron Richter. Er führte
 »ihre Rechtsachen und schützte sie gegen Bedrückung; sie waren
 »verbunden, seinen Bedürfnissen abzuhelfen, seine Schulden zu
 »bezahlen, seine Töchter auszustatten, sein Begräbniß zu veran-
 »stalten, Geldstrafen für ihn zusammenschließen, wenn sein
 »eignes Vermögen nicht hinreichte. Ein altes überliefertes Ge-
 »setz ächtete den, der dieses heilige Verhältniß treulos verletzete;
 »die Strafe mußte um so härter seyn, da dem Beeinträchtigten,
 »bis seine Noth unleidlich geworden war, keine Klage offen
 »stand. Das Recht und das Verhältniß der Klientel verän-
 »derte sich mit den Sitten und der Verfassung. Doch dauerte
 »es in Hauptzügen so lange als die Republik, und hierin liegt
 »die Ursache, daß Fremde, wenn sie das römische Bürgerrecht
 »erhielten, den Geschlechtsnamen ihres Patrons annahmen. Auch
 »erstreckte sich das römische Patronat in Hinsicht ganzer Völker
 »und Städte so weit, daß es die griechische Proxenie, aber in
 »einem nicht gegenseitigen und gleichen Verhältniß, in sich begriff.«
 11.

Die zwei Völker in Rom wuchsen allmählich, nach manch-
 fachen Kämpfen zu Einem zusammen, und diesem entsprechend,
 wurden die zwölf Tafeln zur Ausgleichung der bisher verschie-
 denen Rechte geschrieben⁸⁰⁾, obgleich auch nachher noch manche

80) Livius histor. L. 3, cap. 34. „Se — omnibus summis infimis-
 „que jura aequasse.“ cap. 56. „quod aequandorum legum
 „causa — consulatu abiisset.“ Niebuhr Bb. 2. S. 109. ff.

Rechts-Institute durch ihr Doppel-Gesicht auf ein doppeltes Recht deuteten ⁸¹⁾, und erst in der spätesten römischen Zeit alles Individuelle aufgelöst zusammenfließen konnte.

Eine andere für uns wichtigere Betrachtung ist der Charakter des Adels und Bauernrechts, welchen das alte Recht hatte, um ihn allmählig mit Stadtrecht zu vertauschen. Die Lehre von der Succession bezeichnet am deutlichsten diesen Uebergang. Was in der Hörigkeit des Hausvaters war, erbte ihn zunächst (die Sui), oder stand vielmehr mit ihm in der Gemeinschaft des Gesamt-Eigenthums. Diesen folgten die Agnaten, die Stamm und Namen erhielten. Die zwölf Tafeln zeigten die erste Einwirkung des städtischen Prinzips, indem sie die Testamente einführten, und somit die Stammguts-Eigenschaft vom guten Willen des Besizers abhängen ließen. Späterhin erst gab der Prätor — der überhaupt die Aufgabe zu lösen hatte, das alte Recht den Bedürfnissen der Zeit und des sich neu gestaltenden Volkes gemäß zu ergänzen — den aus der Hörigkeit herausgegangenen Söhnen und Töchtern, den emancipatis, ein Erbrecht, statt daß die Töchter früher nur eine Aussteuer (dos), und die emancipirten Söhne eine, wohl durch Sitte bestimmte, Abfindung erhalten hatten. Die Collation der Dos und des vom emancipatus voraus Empfangenen war eine natürliche Folge hievon. Bald folgte auch das Erbrecht der Cognaten, bis endlich Justinian jenes rein städtische System der Intestat-Erbfolge zusammenstellte, was noch jetzt das gemeine Recht ist.

Die beiden Völker Rom's waren auf Grundeigenthum gegründet. Die Eroberungen Rom's führten aber einen Unterschied zwischen *ager publicus* und *privatus* herbei. Nur an letzterem fand wahres Eigenthum *ex jure quiritium* Statt, während an ersterem — den sich die Patrizier fast allein anmaßten, wodurch auch die Licinischen Rogationen, und das agrarische, nicht, wie man sonst wohl glaubte ⁸²⁾, eine chimärische Gleichtheilung des Privat-Eigenthums bezweckende,

81) *J. B. de Ehe, das Eigenthum u. s. w.*

82) *J. B. Macchiavelli, Discorsi 1. c. 37.*

Gesetz⁸³⁾ veranlaßt wurden — nur das Recht der possessio denkbar war, wodurch zuerst die Lehre von den, später verallgemeinerten, Interdikten entstanden ist⁸⁴⁾.

12.

Das System des römischen Rechts, wie es auf uns gekommen, ist im allgemeinen ein rein städtisches. Allein außer Rom, vorzüglich in den Provinzen zeigen sich allerdings bäuerliche Verhältnisse. Als solche kommen 1) vor der *ager vectigalis*, Grundstücke, welche nach Hygin⁸⁵⁾ von dem römischen Volk, von den Städten, von den Priester-Collegien und von den Vestalinnen verpachtet wurden, und zwar die beiden ersten Arten gewöhnlich auf 5 oder 100 Jahre, die beiden letzten auf 5 Jahre oder 1 Jahr. Nachdem das Eigenthum des römischen Volkes wie das der heidnischen Priester untergegangen, kommen in den Pandekten leicht begreiflicher Weise nur noch die von den Städten verpachteten Güter vor, und hier finden wir nun in L. 1. pr. ff. *Si ager vectigalis* (6, 3.) den Begriff der *agri vectigales* auf das ewige Nuzungsrecht beschränkt: „*Vectigales vocantur, qui in perpetuum locantur, id est hac lege, ut tamdiu pro illis vectigal pendatur, quamdiu neque ipsis, qui conduxerint, neque his, qui in locum eorum successerint, auferri eos liceat. Non vectigales sunt, qui ita colendi dantur, ut privatim agros nostros colendos dare solemus.*“ Der §. 1. dieser L. 1. giebt dem *conductor agri municipum* eine Real-Klage gegen jeden Besitzer und gegen die *municipes* selbst, und die L. 3. dehnt dies auch auf den Fall aus: „*Si ad tempus habuerint conductum.*“ Einige hielten dieses Pachtrecht für ein Kaufrecht, Andere für ein Pachtrecht, vermuthlich, wenn ein Kaufgelt zugleich als Entgelt für die Verleihung gegeben ward; Gajus⁸⁶⁾ verwirft aber diese ganze Ansicht.

83) S. Niebuhr Bb. 2. S. 349. ff.

84) Niebuhr Bb. 2. S. 370. ff. v. Savigny Recht des Besitzes. 4. Ausgabe. §. 12. a. S. 148 — 156.

85) Bei Goefius S. 205 — 206.

86) Institut. III, 145.